

§ 1 Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit der SPITZNER ENGINEERS GmbH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Sie gelten gegenüber Kaufleuten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Geltung anders lautender Geschäftsbedingungen - insbesondere des Vertragspartners - sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird widersprochen.

1.2 Unter Produkte und Leistungen werden im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl Dienstleistungen (Konzepte, Berechnungen, Studien, Konstruktionen, Zeichnungen, Gutachten, Expertisen) als auch Systeme und Bauteile/Baugruppen verstanden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Angebote der SPITZNER ENGINEERS GmbH sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung (Brief, Email, Fax) durch den Kunden oder die SPITZNER ENGINEERS GmbH.

2.3 Angebote der SPITZNER ENGINEERS GmbH haben in der Regel eine Gültigkeit von vier Wochen sofern nicht anders vereinbart.

§ 3 Leistungen der SPITZNER ENGINEERS GmbH

3.1 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH wird ihre Leistungen nach dem Stand der Technik sowie der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Maßgeblich ist der Inhalt der Aufgabenstellung, den die Vertragspartner letztlich abgestimmt haben.

3.2 SPITZNER ENGINEERS GmbH benennt einen Projektleiter für die Zusammenarbeit mit dem Kunden. Dieser kann Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen, die von ihm schriftlich festgehalten werden. Der Projektleiter der SPITZNER ENGINEERS GmbH steht dem Kunden für notwendige Informationen zur Verfügung.

3.3 Die Arbeiten der SPITZNER ENGINEERS GmbH erfolgen in der Regel in den Räumen der SPITZNER ENGINEERS GmbH und werden in dem Maße, wie das für deren ordnungsgemäße Durchführung erforderlich ist, beim Kunden vor Ort durchgeführt. In diesem Fall erhält die SPITZNER ENGINEERS GmbH bzw. dessen Mitarbeiter vom Kunden ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung erheblichen Umstände unverzüglich schriftlich mitzuteilen und der SPITZNER ENGINEERS GmbH die angeforderten Informationen und vereinbarten Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung ist die SPITZNER ENGINEERS GmbH berechtigt den Vertrag nach Anzeige und angemessener Fristsetzung zu kündigen bzw. zu beenden und den ihr entstandenen Schaden (z. B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen die angeblichen Mängel oder Schlechtleistungen zu dokumentieren und diese Dokumentation schriftlich vorzulegen. Die Verwendung von Produkten sowie Hard- und Software darf nur in der von der SPITZNER ENGINEERS GmbH empfohlenen Konfiguration und zu dem bestimmungsmäßigen Zweck verwendet werden. Es sind dabei stets die mitgelieferten Unterlagen (Handbücher, Bedienungsanleitungen) zu beachten. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung entfallen, außer im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch die SPITZNER ENGINEERS GmbH, jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.

§ 5 Änderung der vertraglichen Verhältnisse

5.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist die SPITZNER ENGINEERS GmbH verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die SPITZNER ENGINEERS GmbH zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann die SPITZNER ENGINEERS GmbH eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und / oder die Verschiebung von Terminen, verlangen.

5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und/oder über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Schriftliche Bestätigungen der SPITZNER ENGINEERS GmbH sind verbindlich, wenn der Kunde diesen nicht unverzüglich schriftlich widerspricht, anderenfalls gelten sie als genehmigt.

5.3 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

§ 6 Lieferbedingungen und Abnahme

6.1 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH übergibt die fertig gestellten Produkte und Leistungen an den Auftraggeber. 3D-CAD Dateien können aus CATIA V5 als *.CATPart, *.CATProduct, *.stp, *.igs, *.stl, *.wrl oder *.3dxml übergeben. Dokumente werden als *.pdf, 2D-CAD Zeichnungen als *.CATDrawing, *.dwg, *.dxf und / oder *.pdf und Bilder (Fotos, CAD-Bilder und Renderings) als *.pdf und / oder *.jpg übergeben. Die Datenübermittlung erfolgt dabei, je nach Kundenwunsch, per Post (gedruckte oder digitale Medien) oder als E-Mail Anhang.

6.2 Die Lieferzeit wird individuell im Vertrag vereinbart.

6.3 Der Kunde wird die Vertragsgemäßheit der Lieferung, insbesondere aller Produkte und Leistungen samt Dokumentation in jeder Hinsicht überprüfen, spätestens binnen 2 Wochen, anderenfalls gelten sie als genehmigt.

Die SPITZNER ENGINEERS GmbH ist bereit, den Kunden im Zusammenhang mit der Übergabe auch bei einer Abnahmeprüfung gegen Vergütung nach Aufwand zu unterstützen.

6.4 Die Leistungen gelten auch als abgenommen, wenn nach Ablauf der Prüffrist die Nutzbarkeit der Produkte und Leistungen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

6.5 Soweit Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile wird innerhalb der Abnahmeprüfung für die letzte Teilleistung überprüft.

§ 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Alle zusätzlichen Unterstützungsleistungen, insbesondere Arbeitsvorbereitung, Beratung, Installation und Demonstration, Einweisung oder Schulung, werden nach Aufwand vergütet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Als Tagessatz für einen Ingenieur wird 600,- EUR abgerechnet und Reisekosten mit 0,50 EUR je Kilometer und Nebenkosten.

7.2 Bei Aufträgen ab 10.000,- EUR wird ein Festpreis, wenn nichts anderes vereinbart ist, wie folgt in Rechnung gestellt

30 % mit Vertragsabschluss

55 % mit Lieferung

15 % mit Abnahme

SPITZNER ENGINEERS GmbH kann abgeschlossene Arbeitspakete monatlich abrechnen. Der Kunde kann Rechnungen über Vergütung nach Aufwand nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang bestreiten. Unterstützungsleistungen (insbesondere Arbeitsvorbereitung, Installation, Einweisung, Schulung und Beratung) werden gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.

7.3 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten. Der Kunde kommt nach Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die SPITZNER ENGINEERS GmbH über den Betrag verfügen kann (Zahlungseingang).

7.4 Alle angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.5 Die gelieferten Produkte und Leistungen der SPITZNER ENGINEERS GmbH bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SPITZNER ENGINEERS GmbH. Das Recht, die gelieferten Produkte und Leistungen zu nutzen, ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

§ 8 Gewährleistung und Verjährung

8.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, hat der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Verlangen der SPITZNER ENGINEERS GmbH schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen die SPITZNER ENGINEERS GmbH ist, dass behauptete Mängel nachweisbar sind. Der Kunde hat die SPITZNER ENGINEERS GmbH im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der SPITZNER ENGINEERS GmbH das Produkt, wie es bei Auftreten des Mangels benutzt wurde, zu übersenden und die Betriebsumgebung zur Verfügung zu stellen sowie Korrekturmaßnahmen, die die SPITZNER ENGINEERS GmbH bereitstellt, vorzunehmen.

8.2 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH erbringt die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Mängelbeseitigung oder durch Ersatzlieferung in angemessener Frist.

8.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung erlischt für solche Produkte, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

8.4 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH kann die Vergütung des eigenen Aufwands verlangen, soweit die SPITZNER ENGINEERS GmbH auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

8.5 Kommt die SPITZNER ENGINEERS GmbH mit der Erfüllung/Nacherfüllung (durch Mängelbeseitigung) in Verzug, kann der Kunde hierfür eine angemessene Frist setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Erfüllung/Nacherfüllung sonst wie endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Schadenersatz im Rahmen von § 9.1 verlangen. Die SPITZNER ENGINEERS GmbH kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach nutzlosem Ablauf dieser Frist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.

8.6 SPITZNER ENGINEERS GmbH kann keine Gewährleistung auf die vollständige und einwandfreie Funktionsweise von zuvor definierten Prototypen geben. Des Weiteren ist eine Ableitung von Schadensersatzansprüchen durch deren Betrieb oder deren Nichterfüllung des zgedachten Verwendungszwecks nicht möglich.

8.7 Bei Werkverträgen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme, geregelt in § 6 dieser AGB, des Produktes oder der Leistung.

In allen übrigen Fällen beginnt die Verjährungsfrist mit der Lieferung.

Die Haftung der Spitzner Engineers GmbH beträgt 2 Jahre, ist der Käufer ein Unternehmer oder eine sonstige Person im Sinne des § 310 Abs. 1 Satz1 BGB, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

§ 9 Schadensersatzansprüche und Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche gegen die SPITZNER ENGINEERS GmbH einschließlich deren Erfüllungsgehilfen bestehen nur (gleich aus welchem Rechtsgrund) im Falle leichter Fahrlässigkeit, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. In jedem Fall gilt eine Haftungsbegrenzung der SPITZNER ENGINEERS GmbH in Höhe von maximal 50.000,00 EUR. Über diesen Betrag hat die SPITZNER ENGINEERS GmbH eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abgeschlossen.

9.2 Eine etwaige Haftung für entgangenen Gewinn, insbesondere bei Ertragsausfällen von Windkraftanlagen, ist ausgeschlossen. Die Haftung etwaiger Schäden durch Witterungseinflüsse (insbesondere Blitzschläge und deren Folgen) an Anlagen und Produkten sowie für witterungsbedingte Verzögerungen ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung vorsätzlicher oder grob fahrlässig herbeigeführter Beschädigung von Kundeneigentum durch Mitarbeiter der SPITZNER ENGINEERS GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens nach zwei Jahren von dem Zeitpunkt, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt, bzw. ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens nach drei Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an.

9.4 Schadensersatzansprüche durch verzögerte oder abgesagte Besichtigungen und/oder vereinbarte Termine, insbesondere Installationstermine, können nicht geltend gemacht werden. Zudem lassen sich keine Schadensersatzansprüche aus Mängelbehebung oder Nacherfüllung im Zuge von Gewährleistungsmaßnahmen ableiten.

9.5 Für die Prototypenentwicklung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens wird die Haftung ausgeschlossen.

9.6 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH überprüft verwendete Eingangsdaten und Informationen nur auf ihre Plausibilität. Für eventuelle falsche Daten/Falschinformationen und/oder unvollständige Daten/Informationen kann die SPITZNER ENGINEERS GmbH keine Verantwortung übernehmen.

9.7 Die Haftung der SPITZNER ENGINEERS GmbH nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und für das arglistige Verschweigen eines Mangels und die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleibt unberührt.

9.8 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte der SPITZNER ENGINEERS GmbH.

§ 10 Sonstige Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

10.1 Soweit eine Ursache, die die SPITZNER ENGINEERS GmbH nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann die SPITZNER ENGINEERS GmbH eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann die SPITZNER ENGINEERS GmbH auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen.

10.2 Befindet sich der Kunde gegenüber der SPITZNER ENGINEERS GmbH in Zahlungsverzug, dann ist die SPITZNER ENGINEERS GmbH nach angemessener Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen und den ihm entstandenen Schaden (z.B. entgangener Gewinn, vergeblich aufgewendete Arbeitszeit) geltend zu machen. Diese Regelung gilt auch für weitere mit dem Kunden geschlossene Verträge.

§ 11 Nutzungsrechte

11.1 Der Kunde ist berechtigt, die Produkte und Leistungen für den vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen.

11.2 Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei der SPITZNER ENGINEERS GmbH. Diese ist berechtigt, die Produkte auch anderweitig zu verwerten, soweit dies nicht vertraglich schriftlich ausgeschlossen wurde.

§ 12 Vertraulichkeit

12.1 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und 3 Jahre nach Projekt-/Vertragsende vertraulich zu behandeln.

12.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Produkterstellung beziehen, sowie für Daten, die der SPITZNER ENGINEERS GmbH bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

12.3 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH verpflichtet seine Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.

12.4 Die SPITZNER ENGINEERS GmbH darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

12.5 Der Kunde willigt – unter Verzicht auf eine Mitteilung- hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

§ 13 Urheberrecht

13.1 Der Kunde erhält an dem gelieferten Produkt / an den gelieferten Leistungen und entsprechendem Know-How ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck und die vereinbarte vertragliche Dauer. Alle weiteren Rechte wie Vervielfältigung, Verbreitung o. a. werden nicht übertragen. Alle Urheberrechte an dem Produkt mitsamt den daraus abgeleiteten Teilprodukten sowie an der dazu gehörenden Dokumentation verbleiben im Eigentum der SPITZNER ENGINEERS GmbH. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Rechte, insbesondere im Fall der unbefugten Weitergabe oder Nutzungsüberlassung an Dritte, kann die SPITZNER ENGINEERS GmbH vom Kunden die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes des vereinbarten Entgeltes fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich dadurch entstandenen höheren Schadens bleibt unberührt. Ohne weitergehende Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, die überlassenen Unterlagen an Dritte weiterzugeben, sie selbst zur Weiterentwicklung zu nutzen oder Anfertigungen auf der Basis dieser Unterlagen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

13.2 Für KnowHow und schutzrechtsfähige Ideen, welche während der Auftragsbearbeitung entstehen, aber nicht zur vertraglich zugesicherten Leistungserfüllung für den Kunden dienen, verbleiben die Urheber- und Nutzungsrechte ausschließlich bei SPITZNER ENGINEERS GmbH.

§ 14 Sonstiges

14.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

14.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort Hamburg.

14.3 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art Hamburg. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die SPITZNER ENGINEERS GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

14.4 Es gilt deutsches Recht.

14.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Klauseln sind durch wirksame Klauseln, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen zu ersetzen.